

Drucksache

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Drs. Nr.: 279/I

Vorlage zur Kenntnisnahme

Ursprung: Vorlage zur Kenntnisnahme, Bezirksamt

Beratungsfolge	Sitzung	Datum	Drucksachenart	Beratungsstand	Erledigungsart
1. BVV	9	26.09.2001	Vorlage zur Kenntnisnahme	V.z.K.	Kenntnis genommen

Gegenstand der Vorlage: Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für eine Teilfläche des Grundstücks Onkel-Tom-Straße 40 Ecke Sven -Hedin-Straße im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf

Wir bitten, zur Kenntnis zu nehmen, dass das Bezirksamt beschlossen hat, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den unter Gegenstand der Vorlage genannten und im beigefügten Planausschnitt im Maßstab 1:5000 dargestellten Geltungsbereich einzuleiten. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung 6-3.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er soll die Grundlage für die weiteren zum Vollzug des Baugesetzbuches notwendigen Maßnahmen bilden..

Anlässlich der Mitteilung über die bezirkliche Planungsabsicht hat die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert. Das Bebauungsplanverfahren wird nach §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches durchgeführt, da es Belange von gesamtstädtischer Bedeutung berührt. Einerseits ist die im Geltungsbereich liegende Onkel-Tom-Straße Bestandteil des übergeordneten Hauptverkehrsstraßennetzes und andererseits wird mit der „Berlin-Zehlendorf International School“ " ein dringendes Gesamtinteresse Berlins berührt.

Eine im Eigentum Berlins befindliche ca. 10.900 m² große unbebaute Teilfläche des Grundstücks Onkel-Tom-Straße 40 Ecke Sven-Hedin-Straße soll planungsrechtlich als Standort für die private „Berlin – Zehlendorf International School“ " gesichert werden.

Die Planung sieht eine zweizügige Schule vom Kindergartenbereich bis zur 12. Klasse vor. Neben dem ca. 10.900 m² großen Schulgrundstück soll eine ca. 2.500 m² große Fläche öffentliche Grün festgesetzt werden.

Da sich, durch den Regierungsumzug bedingt, im Südwesten Berlins immer mehr Botschaften, Residenzen und internationale Institutionen ansiedeln, vergrößert sich sukzessive der Bedarf an dieser Schulart. Die zentrale Lage der zur Disposition stehenden Fläche, ca. 10 Gehminuten vom Ortskern Zehlendorf mit Bus und S-Bahn Anschluss, sowie ca. 10 Gehminuten vom U-Bahnhof Krumme Lanke entfernt, und die unmittelbare Nähe zu den vorhandenen Sporteinrichtungen stellen einen sehr günstigen Standort dar.

Das Grundstück ist zur Zeit im Eigentum des Landes Berlin, Fachvermögen Bildung – Kultur und Sport. Es soll im weiteren Verlauf an die „Berlin Zehlendorf, Internationale Schule GmbH i.G.“ veräußert werden. Der Verkaufserlös dieser Liegenschaft soll den Berliner Landeshaushalt entlasten.

Der Bebauungsplan soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Internationale Schule“, eine öffentliche Parkanlage und Verkehrsflächen festsetzen. Das Maß der baulichen Nutzung kann erst im weiteren Bebauungsplanverfahren im Einklang mit den bestehenden städtebaulichen Rahmenbedingungen ermittelt und bestimmt werden.

Die Beteiligung der Bürger an der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt in der Art und Weise, dass zunächst der Aufstellungsbeschluss des Bezirksamtes im Amtsblatt für Berlin und im Schaukasten des Stadtplanungsamtes bekannt gemacht wird. Später - zu gegebener Zeit - wird durch amtliche Anzeigen in zwei Tageszeitungen (Berliner Morgenpost und Der Tagesspiegel) und durch Aushang im Schaukasten des Stadtplanungsamtes darauf hingewiesen, dass den Bürgern für die Dauer eines Monats Gelegenheit gegeben wird, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren Auswirkungen unterrichten zu lassen und sich dazu zu äußern (§ 3 Abs. 1 BauGB). Das Ergebnis dieser Beteiligung der Bürger wird in die weitere Planung einfließen.

Nach der anschließenden Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können (§ 4 BauGB), wird der Bebauungsplan mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB). Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin, im Schaukasten des Stadtplanungsamtes und wieder in zwei großen Berliner Tageszeitungen hingewiesen.

Das Bezirksamt wägt die Anregungen und Bedenken ab und legt den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplanes der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor (§§ 12, 15 und 36 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Berlin, Steglitz - Zehlendorf, den 14.08.2001

KOPP
stellv. Bezirksbürgermeister

KÖRNER
Bezirksstadtrat